

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/8149, 16/8395 –

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz - EEWärmeG)

A. Problem

Der Europäische Rat hat am 8./9. März 2007 beschlossen, den Anteil der Erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 20 % zu steigern. Die Bundesregierung hat hierauf am 24. August 2007 in Meseberg ein Integriertes Energie- und Klimaprogramm mit dem Ziel verabschiedet, die Treibhausgasemissionen in Deutschland weiter zu reduzieren. Als Teil dieses Gesamtkonzepts ist es das Ziel des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG), den Anteil Erneuerbarer Energien am Energiebedarf von Gebäuden deutlich zu erhöhen. Für die Wärme- und Kälteversorgung erfordert das einen Anstieg von derzeit 6 % auf 14 %. Insgesamt verbindet das EEWärmeG drei Schwerpunkte:

- Es verpflichtet Eigentümer neuer Gebäude, ihren Wärmebedarf anteilig aus Erneuerbaren Energien zu decken. Zur Förderung des Klimaschutzes lässt das Gesetz auch andere klimaschonende Maßnahmen zu. Gebäudeeigentümer können anstelle von Erneuerbaren Energien auch Wärme aus hocheffizienten KWK-Anlagen nutzen oder verstärkte Maßnahmen zur Energieeinsparung durchführen.
- Die Nutzungspflicht wird durch eine finanziell aufgestockte Förderung flankiert.
- Es ermöglicht Gemeinden und Gemeindeverbänden, auf Grund bestehender Ermächtigungsgrundlagen des Landesrechts auch aus klimapolitischen Gründen den Anschluss- und Benutzungszwang an ein Nah- oder Fernwärmenetz vorzusehen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung, die insbesondere folgendes vorsieht:

- Grundlegende Neugestaltung des § 10 durch eine neue Nachweispflicht in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, Absatz 2 mit der sichergestellt werden soll, dass langfristige Lieferbeziehungen für Biogas und Bioöl eingegangen werden und der Einsatz dieser Energien nicht frühzeitig abgebrochen wird sowie durch Überarbeitung des § 10 Ab-

satz 4, wonach die Behörde nur noch von der Pflicht nach § 3 Absatz 1 befreit, wenn wegen besonderer Umstände ein Härtefall vorliegt.

- Neufassung des § 15 hinsichtlich des Verhältnisses zwischen der Nutzungspflicht nach § 3 Absatz 1 für Neubauten und eventuellen Landes-Nutzungspflichten nach § 3 Absatz 2 für Altbauten einerseits und einer finanziellen Förderung nach dem Marktanzreizprogramm andererseits.
- Neuregelung der Anforderungen an die Nutzung von solarer Strahlungsenergie, Biomasse, Geothermie und Umweltwärme und Einführung von Anforderungen an die Nutzung von Abwärme.

1. Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/8149, 16/8395 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Annahme einer Entschließung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, bei den fortlaufenden Verhandlungen über die Energieeinsparverordnung sicherzustellen, dass die Nutzungspflicht und die Ersatzmaßnahmen nach dem EEWärmeG eine eigenständige über die EnEV hinausgehende CO₂-Vermeidungswirkung entfalten.

2. Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/8149, 16/8395 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird folgendes Hinweiszeichen auf eine Fußnote „*“ angefügt.
 - b) Auf der Seite, auf der der Abdruck des Gesetzes beginnt, wird folgender Text zur Fußnote eingefügt:

„* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und den Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.“
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 15 Verhältnis zur Nutzungspflicht“ wird durch die Angabe „§ 15 Verhältnis zu Nutzungspflichten“ ersetzt.
 - b) Die Überschrift der Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage (zu §§ 5 und 7): Anforderungen an die Nutzung von Erneuerbaren Energien, Abwärme und Kraft-Wärme-Kopplung sowie an Energiesparmaßnahmen und Wärmenetze“.
3. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „für die Heizung, Warmwasserbereitung und Erzeugung von Kühl- und Prozesswärme“ durch die Wörter „am Endenergieverbrauch für Wärme (Raum-, Kühl- und Prozesswärme sowie Warmwasser)“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die dem Erdboden entnommene Wärme (Geothermie),
2. die der Luft oder dem Wasser entnommene Wärme mit Ausnahme von Abwärme (Umweltwärme),
3. die durch Nutzung der Solarstrahlung zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs technisch nutzbar gemachte Wärme (solare Strahlungsenergie) und
4. die aus fester, flüssiger und gasförmiger Biomasse erzeugte Wärme. Die Abgrenzung erfolgt nach dem Aggregatzustand zum Zeitpunkt des Eintritts der Biomasse in den Apparat zur Wärmeerzeugung. Als Biomasse im Sinne dieses Gesetzes werden nur die folgenden Energieträger anerkannt:
 - a) Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), geändert durch die Verordnung vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2419), in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) biologisch abbaubare Anteile von Abfällen aus Haushalten und Industrie,
 - c) Deponiegas,
 - d) Klärgas,
 - e) Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert am 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), in der jeweils geltenden Fassung und
 - f) Pflanzenölmethylester.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Abwärme die Wärme, die aus technischen Prozessen und baulichen Anlagen stammenden Abluft- und Abwasserströmen entnommen wird,
2. Nutzfläche
 - a) bei Wohngebäuden die Gebäudenutzfläche nach § 2 Nr. 14 der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) bei Nichtwohngebäuden die Nettogrundfläche nach § 2 Nr. 15 der Energieeinsparverordnung,
3. Sachkundiger jede Person, die nach § 21 der Energieeinsparverordnung zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt ist, jeweils entsprechend im Rahmen der für Wohn- und Nichtwohngebäude geltenden Berechtigung,
4. Wärmeenergiebedarf die zur Deckung

- a) des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasserbereitung sowie
 - b) des Kältebedarfs für Kühlung
- jeweils einschließlich der Aufwände für Übergabe, Verteilung und Speicherung jährlich benötigte Wärmemenge. Der Wärmeenergiebedarf wird nach den technischen Regeln berechnet, die den Anlagen 1 und 2 zur Energieeinsparverordnung zugrunde gelegt werden,
- 5. a) Wohngebäude jedes Gebäude, das nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dient, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen und
 - b) Nichtwohngebäude jedes andere Gebäude.“
5. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „(Verpflichtete), die nach dem 31. Dezember 2008 fertig gestellt werden,“ durch die Wörter „, die neu errichtet werden, (Verpflichtete)“ und die Wörter „Biomasse, Geothermie, solarer Strahlungsenergie oder Umweltwärme nach Maßgabe der §§ 5 und 6 in Verbindung mit der Anlage zu diesem Gesetz“ durch die Wörter „Erneuerbaren Energien nach Maßgabe der §§ 5 und 6“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Länder können eine Pflicht zur Nutzung von Erneuerbaren Energien bei bereits errichteten Gebäuden festlegen. Als bereits errichtet gelten auch die Gebäude nach § 19 Abs. 1 und 2.“
6. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 5 und 6 werden wie folgt gefasst:
 - „5. Traglufthallen und Zelten,
 - 6. Gebäuden, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, und provisorischen Gebäuden mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren,“.
 - b) In Nummer 10 wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1788)“ durch die Angabe „Artikel 19a Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089)“ ersetzt.

7. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Anteil Erneuerbarer Energien

(1) Bei Nutzung von solarer Strahlungsenergie nach Maßgabe der Nummer I der Anlage zu diesem Gesetz wird die Pflicht nach § 3 Abs. 1 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 15 Prozent hieraus gedeckt wird.

(2) Bei Nutzung von gasförmiger Biomasse nach Maßgabe der Nummer II.1 der Anlage zu diesem Gesetz wird die Pflicht nach § 3 Abs. 1 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 30 Prozent hieraus gedeckt wird.

(3) Bei Nutzung von

1. flüssiger Biomasse nach Maßgabe der Nummer II.2 der Anlage zu diesem Gesetz und
2. fester Biomasse nach Maßgabe der Nummer II.3 der Anlage zu diesem Gesetz

wird die Pflicht nach § 3 Abs. 1 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 50 Prozent hieraus gedeckt wird.

(4) Bei Nutzung von Geothermie und Umweltwärme nach Maßgabe der Nummer III der Anlage zu diesem Gesetz wird die Pflicht nach § 3 Abs. 1 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 50 Prozent aus den Anlagen zur Nutzung dieser Energien gedeckt wird.“

8. In § 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Umfang“ die Wörter „die Benutzung ihrer Grundstücke, insbesondere das Betreten,“ eingefügt.

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. den Wärmeenergiebedarf zu mindestens 50 Prozent
 - a) aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme nach Maßgabe der Nummer IV der Anlage zu diesem Gesetz oder
 - b) unmittelbar aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) nach Maßgabe der Nummer V der Anlage zu diesem Gesetz decken,“.

- b) In Nummer 2 wird vor dem Wort „Anlage“ die Angabe „Nummer VI der“ eingefügt.
- c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. den Wärmeenergiebedarf unmittelbar aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung nach Maßgabe der Nummer VII der Anlage zu diesem Gesetz decken.“

10. In § 8 Abs. 1 wird die Angabe „Nr. 1 und 2“ gestrichen.

11. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7
 - a) anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widersprechen oder
 - b) im Einzelfall technisch unmöglich sind oder“.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „kann befreit werden“ durch die Wörter „ist zu befreien“ ersetzt und die Wörter „a) technisch unmöglich sind oder b)“ gestrichen.

12. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Nachweise

(1) Die Verpflichteten müssen

- 1. die Erfüllung des in § 5 Abs. 2 und 3 für die Nutzung von Biomasse vorgesehenen Mindestanteils nach Maßgabe des Absatzes 2,
- 2. die Erfüllung der Anforderungen nach den Nummern I bis VII der Anlage zu diesem Gesetz nach Maßgabe des Absatzes 3,
- 3. das Vorliegen einer Ausnahme nach § 9 Nr. 1 nach Maßgabe des Absatzes 4 nachweisen. Im Falle des § 6 gelten die Pflichten nach Satz 1 Nr. 1 und 2 als erfüllt, wenn sie bei mehreren Verpflichteten bereits durch einen Verpflichteten erfüllt werden. Im Falle des § 8 müssen die Pflichten nach Satz 1 Nr. 1 und 2 für die jeweils genutzten Erneuerbaren Energien oder durchgeführten Ersatzmaßnahmen erfüllt werden.

(2) Die Verpflichteten müssen bei Nutzung von gelieferter

1. gasförmiger und flüssiger Biomasse die Abrechnungen des Brennstofflieferanten
 - a) für die ersten fünf Kalenderjahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage der zuständigen Behörde bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres vorlegen,
 - b) für die folgenden zehn Kalenderjahre
 - aa) jeweils mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufbewahren und
 - bb) der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegen.
2. fester Biomasse die Abrechnungen des Brennstofflieferanten für die ersten 15 Jahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage
 - a) jeweils mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufbewahren und
 - b) der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegen.

(3) Die Verpflichteten müssen zum Nachweis der Anforderungen nach den Nummern I bis VII der Anlage zu diesem Gesetz die dort in den Nummern I.2, II.1 Buchstabe c, II.2 Buchstabe c, II.3 Buchstabe b, III.3, IV.4, V.2, VI.3 und VII.2 jeweils angegebenen Nachweise

1. der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage des Gebäudes und danach auf Verlangen vorlegen und
2. mindestens fünf Jahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage aufbewahren, wenn die Nachweise nicht bei der Behörde verwahrt werden.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Tatsachen, die mit den Nachweisen nachgewiesen werden sollen, der zuständigen Behörde bereits bekannt sind.

(4) Die Verpflichteten müssen im Falle des Vorliegens einer Ausnahme nach § 9 Nr. 1 der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten ab der Inbetriebnahme der Heizungsanlage anzeigen, dass die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen oder technisch unmöglich sind. Im Falle eines Widerspruchs zu öffentlich-rechtlichen Pflichten gilt dies nicht, wenn die zuständige Behörde bereits Kenntnis von den Tatsachen hat, die den Widerspruch zu diesen Pflichten begrün-

den. Im Falle einer technischen Unmöglichkeit ist der Behörde mit der Anzeige eine Bescheinigung eines Sachkundigen vorzulegen.

(5) Es ist verboten, in einem Nachweis, einer Anzeige oder einer Bescheinigung nach den Absätzen 2 bis 4 unrichtige oder unvollständige Angaben zu machen.“

13. In § 13 werden die Wörter „Heizung, Warmwasserbereitung und Erzeugung von Kühl- und Prozesswärme“ durch die Wörter „Erzeugung von Wärme“ ersetzt.
14. In § 14 werden die Wörter „Heizung, Warmwasserbereitung und Erzeugung von Kühl- und Prozesswärme“ durch die Wörter „Erzeugung von Wärme“ ersetzt.
15. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Verhältnis zu Nutzungspflichten

(1) Maßnahmen können nicht gefördert werden, soweit sie der Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 oder einer landesrechtlichen Pflicht nach § 3 Abs. 2 dienen.

(2) Absatz 1 gilt nicht bei den folgenden Maßnahmen:

1. Maßnahmen, die technische oder sonstige Anforderungen erfüllen, die
 - a) im Falle des § 3 Abs. 1 anspruchsvoller als die Anforderungen nach den Nummern I bis V der Anlage zu diesem Gesetz oder
 - b) im Falle des § 3 Abs. 2 anspruchsvoller als die Anforderungen nach der landesrechtlichen Pflichtsind,
2. Maßnahmen, die den Wärmeenergiebedarf zu einem Anteil decken, der
 - a) im Falle des § 3 Abs. 1 um 50 Prozent höher als der Mindestanteil nach § 5
oder
 - b) im Falle des § 3 Abs. 2 höher als der landesrechtlich vorgeschriebene Mindestanteilist,

3. Maßnahmen, die mit weiteren Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz verbunden werden,
4. Maßnahmen zur Nutzung solarthermischer Anlagen auch für die Heizung eines Gebäudes und
5. Maßnahmen zur Nutzung von Tiefengeothermie.

(3) Die Förderung kann in den Fällen des Absatzes 2 auf die Gesamtmaßnahme bezogen werden.

(4) Einzelheiten werden in den Verwaltungsvorschriften nach § 13 Satz 2 geregelt.

(5) Fördermaßnahmen durch das Land oder durch ein Kreditinstitut, an dem der Bund oder das Land beteiligt sind, bleiben unberührt.“

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Nummern 2 und 3 durch die folgenden Nummern 2 bis 4 ersetzt:

- „2. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt,
3. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa oder Nr. 2 Buchstabe a oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 einen Nachweis nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder
4. entgegen § 10 Abs. 5 eine unrichtige oder unvollständige Angabe macht.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4“ und nach dem Wort „Euro“ die Wörter „und im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro“ eingefügt.

17. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „[einfügen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes]“ durch die Angabe „1. Januar 2009“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie gefolgt gefasst:

„§ 3 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf die nicht genehmigungsbedürftige Errichtung von Gebäuden, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen sind, wenn die erforderliche Kenntnisgabe an die Behörde vor dem 1. Januar 2009 erfolgt ist.“

- c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „[einfügen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes]“ durch die Angabe „1. Januar 2009“ ersetzt.

18. In § 20 werden die Wörter „Tag nach der Verkündung“ durch die Angabe „1. Januar 2009“ ersetzt.

19. Die Überschrift der Anlage zu dem Gesetz wird wie folgt gefasst:
„Anlage (zu §§ 5 und 7): Anforderungen an die Nutzung von Erneuerbaren Energien, Abwärme und Kraft-Wärme-Kopplung sowie an Energiesparmaßnahmen und Wärmenetze“.

20. Die Nummern I bis III der Anlage zu dem Gesetz werden durch die folgenden Nummern I bis IV ersetzt:

„I. Solare Strahlungsenergie

1. Sofern solare Strahlungsenergie durch Solarkollektoren genutzt wird, gilt

- a) der Mindestanteil nach § 5 Abs. 1 als erfüllt, wenn
- aa) bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohnungen Solarkollektoren mit einer Fläche von mindestens 0,04 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche und
 - bb) bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen Solarkollektoren mit einer Fläche von mindestens 0,03 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche

installiert werden; die Länder können insoweit höhere Mindestflächen festlegen,

- b) diese Nutzung nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1, wenn die Solarkollektoren nach dem Verfahren der DIN EN 12975-1 (2006-06), 12975-2

(2006-06), 12976-1 (2006-04) und 12976-2 (2006-04) mit dem europäischen Prüfzeichen „Solar Keymark“ zertifiziert sind.*

2. Nachweis im Sinne des § 10 Abs. 3 ist für Nummer 1 Buchstabe b das Zertifikat „Solar Keymark“.

II. Biomasse

1. Gasförmige Biomasse

a) Die Nutzung von gasförmiger Biomasse gilt nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1, wenn die Nutzung in einer KWK-Anlage erfolgt.

b) Die Nutzung von gasförmiger Biomasse, die auf Erdgasqualität aufbereitet und eingespeist wird, gilt unbeschadet des Buchstaben a nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1, wenn

aa) bei der Aufbereitung und Einspeisung des Gases

- die Methanemissionen in die Atmosphäre und
- der Stromverbrauch

nach der jeweils besten verfügbaren Technik gesenkt werden und

bb) die Prozesswärme, die zur Erzeugung und Aufbereitung der gasförmigen Biomasse erforderlich ist, aus Erneuerbaren Energien oder aus Abwärme gewonnen wird.

Die Einhaltung der besten verfügbaren Technik wird bei Satz 1 Doppelbuchstabe aa 1. Spiegelstrich vermutet, wenn die Qualitätsanforderungen für Biogas nach § 41f Abs. 1 der Gasnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2210), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 693), in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

c) Nachweis im Sinne des § 10 Abs. 3 ist für Buchstabe a die Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Anlage eingebaut hat, und für Buchstabe b die Bescheinigung des Brennstofflieferanten.

2. Flüssige Biomasse

* Amtlicher Hinweis: Alle zitierten DIN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin und Köln, veröffentlicht und beim Deutschen Patentamt in München archiviert.

a) Die Nutzung von flüssiger Biomasse gilt nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1, wenn die Nutzung in einem Heizkessel erfolgt, der der besten verfügbaren Technik entspricht.

b) Nach Inkrafttreten der Verordnung, die die Bundesregierung auf Grund des § 37d Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 3 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), erlässt (Nachhaltigkeitsverordnung), gilt die Nutzung von flüssiger Biomasse nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1, wenn bei der Erzeugung dieser Biomasse nachweislich die Anforderungen erfüllt werden, die in der Nachhaltigkeitsverordnung gestellt werden. Vor Inkrafttreten der Nachhaltigkeitsverordnung gilt die Nutzung von Palmöl und Sojaöl, raffiniert und unraffiniert, nicht als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1.

c) Nachweis im Sinne des § 10 Abs. 3 ist für Buchstabe a die Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Anlage eingebaut hat, und für Buchstabe b der in der Nachhaltigkeitsverordnung vorgesehene Nachweis.

3. Feste Biomasse

a) Die Nutzung von fester Biomasse beim Betrieb von Feuerungsanlagen im Sinne der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1614), in der jeweils geltenden Fassung gilt nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1, wenn

- aa) die Anforderungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen erfüllt werden,
- bb) ausschließlich Biomasse nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5, 5a oder 8 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen eingesetzt wird und
- cc) der entsprechend dem Verfahren der DIN EN 303-5 (1999-06) ermittelte Kesselwirkungsgrad für Biomassezentralheizungsanlagen
 - bis einschließlich einer Leistung von 50 Kilowatt 86 Prozent und
 - bei einer Leistung über 50 Kilowatt 88 Prozentnicht unterschreitet.

b) Nachweis im Sinne des § 10 Abs. 3 ist die Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Anlage eingebaut hat.

III. Geothermie und Umweltwärme

1. a) Sofern Geothermie und Umweltwärme durch elektrisch angetriebene Wärmepumpen genutzt werden, gilt diese Nutzung nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1, wenn

- die nutzbare Wärmemenge mindestens mit der Jahresarbeitszahl nach Buchstabe b bereitgestellt wird und
- die Wärmepumpe über die Zähler nach Buchstabe c verfügt.

b) Die Jahresarbeitszahl beträgt bei

- Luft/Wasser- und Luft/Luft-Wärmepumpen 3,5 und
- allen anderen Wärmepumpen 4,0.

Wenn die Warmwasserbereitung des Gebäudes durch die Wärmepumpe oder zu einem wesentlichen Anteil durch andere Erneuerbare Energien erfolgt, beträgt die Jahresarbeitszahl abweichend von Satz 1 bei

- Luft/Wasser- und Luft/Luft-Wärmepumpen 3,3 und
- allen anderen Wärmepumpen 3,8.

Die Jahresarbeitszahl wird nach den anerkannten Regeln der Technik berechnet. Die Berechnung ist mit der Leistungszahl der Wärmepumpe, mit dem Pumpstrombedarf für die Erschließung der Wärmequelle, mit der Auslegungs-Vorlauf- und bei Luft/Luft-Wärmepumpen mit der Auslegungs-Zulauf-Temperatur für die jeweilige Heizungsanlage, bei Sole/Wasser-Wärmepumpen mit der Soleeintritts-Temperatur, bei Wasser/Wasser-Wärmepumpen mit der primärseitigen Wassereintritts-Temperatur und bei Luft/Wasser- und Luft/Luft-Wärmepumpen zusätzlich unter Berücksichtigung der Klimaregion durchzuführen.

c) Die Wärmepumpen müssen über einen Wärmemengen- und Stromzähler verfügen, deren Messwerte die Berechnung der Jahresarbeitszahl der Wärmepumpen ermöglichen. Satz 1 gilt nicht bei Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen, wenn die Vorlauftemperatur der Heizungsanlage nachweislich bis zu 35 Grad Celsius beträgt.

2. Sofern Geothermie und Umweltwärme durch mit fossilen Brennstoffen angetriebene Wärmepumpen genutzt werden, gilt diese Nutzung nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1, wenn

- die nutzbare Wärmemenge mindestens mit der Jahresarbeitszahl von 1,2 bereitgestellt wird; Nummer 1 Buchstabe b Satz 3 und 4 gilt entsprechend, und
- die Wärmepumpe über einen Wärmemengen- und Brennstoffzähler verfügt, deren Messwerte die Berechnung der Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe ermöglichen; Nummer 1 Buchstabe c Satz 2 gilt entsprechend.

3. Nachweis im Sinne des § 10 Abs. 3 ist die Bescheinigung eines Sachkundigen.

IV. Abwärme

1. Sofern Abwärme durch Wärmepumpen genutzt wird, gelten die Nummern III.1 und III.2 entsprechend.

2. Sofern Abwärme durch raumluftechnische Anlagen mit Wärmerückgewinnung genutzt wird, gilt diese Nutzung nur dann als Ersatzmaßnahme nach § 7 Nr. 1 Buchstabe a, wenn

- a) der Wärmerückgewinnungsgrad der Anlage mindestens 70 Prozent und
- b) die aus dem Verhältnis von der aus der Wärmerückgewinnung stammenden und genutzten Wärme zum Stromeinsatz für den Betrieb der raumluftechnischen Anlage ermittelte Leistungszahl mindestens 10

betragen.

3. Sofern Abwärme durch andere Anlagen genutzt wird, gilt diese Nutzung nur dann als Ersatzmaßnahme nach § 7 Nr. 1 Buchstabe a, wenn sie nach dem Stand der Technik erfolgt.

4. Nachweis im Sinne des § 10 Abs. 3 ist die Bescheinigung eines Sachkundigen, bei Nummer 2 auch die Bescheinigung des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Anlage eingebaut hat.“

21. Die bisherige Nummer IV der Anlage zu dem Gesetz wird Nummer V.

22. Die neue Nummer V der Anlage zu dem Gesetz wird wie folgt geändert:
- a) Zu Beginn des Absatzes wird vor den Wörtern „Die Nutzung“ die Angabe „1.“ eingefügt.
 - b) In der neuen Nummer 1 werden die Wörter „Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen)“ durch das Wort „KWK-Anlagen“ und die Angabe „§ 7 Nr. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 7 Nr. 1 Buchstabe b“ ersetzt.
 - c) Nach der neuen Nummer 1 wird folgende Nummer 2 angefügt:
„2. Nachweis im Sinne des § 10 Abs. 3 ist bei Nutzung von Wärme aus KWK-Anlagen,
 - a) die der Verpflichtete selbst betreibt, die Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Anlage eingebaut hat,
 - b) die der Verpflichtete nicht selbst betreibt, die Bescheinigung des Anlagenbetreibers.“
23. Die bisherige Nummer V der Anlage zu dem Gesetz wird Nummer VI.
24. Die neue Nummer VI der Anlage zu dem Gesetz wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Maßnahmen zur Einsparung von Energie gelten nur dann als Ersatzmaßnahme nach § 7 Nr. 2, wenn damit bei der Errichtung von Gebäuden
 - a) der jeweilige Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs und
 - b) die jeweiligen für das konkrete Gebäude zu erfüllenden Anforderungen an die Wärmedämmung der Gebäudehüllenach der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung um mindestens 15 Prozent unterschritten werden.“
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „Buchstaben a oder b“ gestrichen.
 - c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:
„3. Nachweis im Sinne des § 10 Abs. 3 ist der Energieausweis nach § 18 der Energieeinsparverordnung.“
25. Nach der neuen Nummer VI der Anlage zu dem Gesetz wird folgende Nummer VII angefügt:

„VII. Wärmenetze

1. Die Nutzung von Wärme aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung gilt nur dann als Ersatzmaßnahme nach § 7 Nr. 3, wenn die Wärme

- a) zu einem wesentlichen Anteil aus Erneuerbaren Energien,
- b) zu mindestens 50 Prozent aus Abwärme,
- c) zu mindestens 50 Prozent aus KWK-Anlagen oder
- d) zu mindestens 50 Prozent durch eine Kombination der in den Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen

stammt. Die Nummern I bis V gelten entsprechend.

2. Nachweis im Sinne des § 10 Abs. 3 ist die Bescheinigung des Wärmenetzbetreibers.“

II. folgende Entschließung anzunehmen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei den fortlaufenden Verhandlungen über die Energieeinsparverordnung (EnEV) sicherzustellen, dass die Nutzungspflicht und die Ersatzmaßnahmen nach dem EEWärmeG eine eigenständige über die EnEV hinausgehende CO₂-Vermeidungswirkung entfalten.

Bei der Verschärfung der energetischen Anforderungen der EnEV um 30 Prozent ist dafür Sorge zu tragen, dass mindestens 50 Prozent dieser Verschärfung über erhöhte Wärmedämmmaßnahmen erfolgt.

Berlin, den 4. Juni 2008

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Petra Bierwirth
Vorsitzende

Dr. Maria Flachsbarth
Berichterstatlerin

Dirk Becker
Berichterstatler

Michael Kauch
Berichterstatler

Hans-Kurt Hill
Berichterstatler

Hans-Josef Fell
Berichterstatler

elektronische Vorab-Fassung*

Bericht der Abgeordneten Dr. Maria Flachsbarth, Dirk Becker, Michael Kauch, Hans-Kurt Hill, Hans-Josef Fell

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksachen 16/8149, 16/8395** wurde in der 145. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Februar 2008 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Europäische Rat hat am 8./9. März 2007 beschlossen, den Anteil der Erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 20 % zu steigern. Die Bundesregierung hat hierauf am 24. August 2007 in Meseberg ein Integriertes Energie- und Klimaprogramm mit dem Ziel verabschiedet, die Treibhausgasemissionen in Deutschland weiter zu reduzieren. Als Teil dieses Gesamtkonzepts ist es das Ziel des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG), den Anteil Erneuerbarer Energien am Energiebedarf von Gebäuden deutlich zu erhöhen. Für die Wärme- und Kälteversorgung erfordert das einen Anstieg von derzeit 6 % auf 14 %. Insgesamt verbindet das EEWärmeG drei Schwerpunkte:

- Es verpflichtet Eigentümer neuer Gebäude, ihren Wärmebedarf anteilig aus Erneuerbaren Energien zu decken. Zur Förderung des Klimaschutzes lässt das Gesetz auch andere klimaschonende Maßnahmen zu. Gebäudeeigentümer können anstelle von Erneuerbaren Energien auch Wärme aus hocheffizienten KWK-Anlagen nutzen oder verstärkte Maßnahmen zur Energieeinsparung durchführen.
- Die Nutzungspflicht wird durch eine finanziell aufgestockte Förderung flankiert.
- Es ermöglicht Gemeinden und Gemeindeverbänden, auf Grund bestehender Ermächtigungsgrundlagen des Landesrechts auch aus klimapolitischen Gründen den Anschluss- und Benutzungszwang an ein Nah- oder Fernwärmenetz vorzusehen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/8149, 16/8395 in der Fassung der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 16(16)418 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/8149, 16/8395 in der Fassung der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 16(16)418 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/8149, 16/8395 in der Fassung der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 16(16)418 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/8149, 16/8395 in der Fassung der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegten Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 16(16)418 anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Öffentliche Anhörung

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner 63. Sitzung am 23. April 2008 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/8149, 16/8395 durchgeführt.

Hierzu hat der Ausschuss folgende Sachverständige eingeladen:

Wolf-Bodo Friers
Haus & Grund Deutschland e.V., Geschäftsführer

Claudius da Costa Gomez
Geschäftsführer des Fachverbandes Biogas e.V.

Friedrich Wolf
E.ON Bioerdgas GmbH, Geschäftsführer

Dr. Franz-Georg Rips
Präsident des Deutschen Mieterbundes e. V.

Prof. Dr. Stefan Klinski

Helmut Jäger
SOLVIS GmbH & Co KG, Geschäftsführer

Alexander Rychter
Bundesverband Freier Immobilien-
und Wohnungsunternehmen e.V., Bundesgeschäftsführer

Karl-Heinz Stawiarski
Bundesverband WärmePumpe (BWP) e. V., Geschäftsführer

Carsten Körnig
Bundesverband Solarwirtschaft (BSW), Geschäftsführer

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 16(16)394A bis 16(16)394H sowie das korrigierte Wortprotokoll der Anhörung sind der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich (<http://www.bundestag.de/auschuesse/a16/>).

2. Abschließende Beratung

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/8149, 16/8395 in seiner 67. Sitzung am 4. Juni 2008 beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob hervor, mit dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz werde Neuland beschritten. Es handle sich um eine wichtige Regelungsmaterie, auch weil die Klimatisierung von Gebäuden ein immer wichtiger werdendes Thema sei. Auf der Grundlage des Gesetzes solle bis 2020 der Anteil erneuerbarer Energien für die Wärme- und Kälteversorgung von derzeit 6 % auf 14 % erhöht werden. Damit ließen sich insgesamt über 14 Millionen Tonnen CO₂ einsparen. Der Fraktion der CDU/CSU sei es sehr wichtig gewesen, das Gesetz so auszugestalten, dass es technologieoffen sei. Bauherren und Investoren sei damit die Möglichkeit eröffnet, sich die zu ihrem Konzept am besten passende Technologie zu wählen. Zugelassen seien auch Ersatzmaßnahmen und die Kombination verschiedener erneuerbarer Energien, um ein Höchstmaß an Flexibilität und Individualität zu schaffen. Wichtig sei ferner gewesen, diese ordnungspolitische Maßnahmen auf Neubauten zu begrenzen, gleichwohl seien Altbauten nicht außen vorgelassen worden, insofern, als dass das Marktanzreizprogramm auf bis zu 500 Millionen Euro und das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm auch zur Verfügung stünden für die energetische Sanierung gerade im Gebäudebestand und für die Einführung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt. Das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm sei ausgesprochen erfolgreich. Es existierten allein in den ersten drei Monaten 2008 Investitionszusagen in Höhe von 1,4 Milliarden Euro, die ein Investitionsvolumen von 2,7 Milliarden Euro in Gang gesetzt hätten. In § 3 des Gesetzes werde die Nutzungspflicht definiert. Daraus folge, dass nunmehr die anteilige Nutzung fester flüssiger gasförmiger Biomasse, Klärschlamm, Klärgas, Deponiegas und biologisch abbaubare Anteile von Haushalten und Industrie ermöglicht werde. Dies sei ein breites Spektrum der Ressourcen, die man zur Wärmeengewinnung nutzen könne. In § 5 sei des Weiteren festgelegt, dass auch Abwärme als Ersatzmaßnahme für die Anwendung erneuerbarer Energien gelte. Es sei sinnvoll, möglichst viel CO₂ einzusparen, was hiermit erreicht werde. Die Technologieoffenheit des Gesetzes zeige sich auch darin, dass der Mindestbedarf von Solarthermie auf 15 % festgelegt worden sei. Die Kollektorflächen seien in den Anlagen noch einmal spezifiziert und im Hinblick auf die Verwendung in Ein-, Zweifamilien- und Großmehrfamilienhäusern angepasst worden. Auf diesem Gebiet gebe es unterschiedliche Ansprüche, die dieses Gesetz gut abbilde und denen es gerecht werde. Bei der Verwendung von Biogas müsse ein Anteil von 30 % eingehalten werden, mit der Maßgabe, dass die Erzeugung von Wärmeenergie in KWK-Anlagen stattfinden müsse. Es gelte, auch den Markt der Mikro-KWK anzuheizen, der sich jetzt erst bilde. Das MAP sei in § 13 spezifiziert. Im Gesetz seien bis zu 500 Millionen Euro festgeschrieben. Dies gehöre zu der Verstärkung und Verrechtlichung der Förderzusage. In § 15 sei darüber hinaus noch eine Möglichkeit gefunden worden, das Bundesgesetz mit den Vorgaben aus den Ländern kompatibel zu machen.

Die **Fraktion der SPD** stellte ebenfalls die Erfolge der Verhandlungen zu dem vorliegenden Gesetz heraus, äußerte aber zugleich, dass weitere verpflichtende Regelungen auch für den Bestand nach Auslaufen der finanziellen Förderung in Zukunft vorstellbar seien. Mit dem Gesetz werde ein wichtiger Wärmemarkt erschlossen und die Investitionszurückhaltung auf diesem Gebiet werde aufgegeben werden. Des Weiteren wies die Fraktion der SPD auf die Verbindung des EEWärmeG mit der Energieeinsparverordnung hin und warb daher um Unterstützung für den Entschließungsantrag der Koalition zu diesem Thema.

Die **Fraktion der FDP** betonte, das Ergebnis der langwierigen Diskussionen über dieses Gesetz könne nicht zufriedenstellen. Die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD verfehlten ihre Ziele. Die Förderung Erneuerbarer Energien auf dem Gebiet der Wärme- und Kälteversorgung über Marktanzreize gelinge nicht. Die Bundesregierung versuche, den Gesetzentwurf aufzupeppen und als Erfolg zu verkaufen. So verspreche sie unter § 13 Fördermittel. Aber für Anlagen, die der Erfüllung der Nutzungspflicht dienten, könne man gar keine Fördermittel erhalten. Zudem seien Regelungen zur Verwendung dieser Mittel bereits im Rahmen des

Marktanreizprogramms getroffen worden. Eine Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien für Neubauten helfe nicht weiter, da derzeit pro Jahr lediglich 175.000 Neubauten realisiert würden. Alle hochtrabenden Pläne, endlich einen großen Wurf für den Wärmebereich zu erzielen, seien gescheitert. Die Fraktion der FDP habe bereits im Sommer 2007 ein abgestimmtes und umfassendes Konzept zur Nutzung der Erneuerbaren Energie im Wärmebereich vorgelegt. In dem Antrag auf Drucksache 16/5610 habe sie aufgezeigt, dass dadurch große ökologische Fortschritte erzielt werden könnten und die Integration des Gebäudesektors in den Emissionshandel gelingen könne.

Die **Fraktion DIE LINKE** kritisierte, der vorliegende Gesetzentwurf sei nicht geeignet, den Anteil erneuerbarer Energien im Wärmebereich deutlich zu erhöhen. Er leiste keinen wirkungsvollen Beitrag zur Minderung der Klimagasemissionen und des Verbrauchs fossiler Brennstoffe. Die Unwirksamkeit werde insbesondere dadurch deutlich, dass sich der Gesetzentwurf im Gebäudesektor auf Neubauten beschränke. Er klammere damit den Gebäudebestand, der den überragenden Beitrag zur Energieeinsparung und zum Klimaschutz leiste, aus. Das verschärfe die soziale Schieflage, da Mieter, die bei den Heizkosten unter den hohen Belastungen litten, überdeutlich von Energie-Sanierungen profitierten. Hinzu komme, dass der Gesetzentwurf ein viel zu niedriges Ziel für erneuerbare Energien im Wärmebereich angebe – und diese nicht einmal verbindlich festgeschrieben seien. Auch seien die Regelungen so ausgelegt, dass die erneuerbaren Energien nicht nach ihrer energetischen und klimaschutzbezogenen Wirksamkeit geordnet und mit Ausnahmen leicht zu umgehen seien.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** zweifelte an, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Einstieg in einen neuen Markt realisiert werden könne. Es sei nicht nachvollziehbar, dass das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz auf Neubauten beschränkt bleibe. Damit sei ein Sektor angesprochen, von dem gegenwärtig keine Emissionen ausgingen, vielmehr werde lediglich der Zuwachs von Emissionen begrenzt. Im Hinblick auf die Altersstruktur der Gesellschaft sei jedoch nicht mit einem starken Anstieg von Neubauten zu rechnen. Eine Markteinführungsdynamik sei damit von vornherein ausgeschlossen. Nach wie vor flössen Gelder in ineffiziente Heizsysteme, es seien auch elektrische Nachtspeicherheizungen nicht wie versprochen ab 2009 verboten worden.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)418 anzunehmen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/8149, 16/8395 unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)418 anzunehmen.

Der **Ausschuss** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(16)419 anzunehmen.

Berlin, den 4. Juni 2008

Dr. Maria Flachsbarth
Berichterstatterin

Dirk Becker
Berichterstatter

Michael Kauch
Berichterstatter

Hans-Kurt Hill
Berichterstatter

Hans-Josef Fell
Berichterstatter

Anlage: Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
auf Ausschussdrucksache 16(16)418

Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
auf Ausschussdrucksache 16(16)419

elektronische Vorabfassung*

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
16. Wahlperiode

<p>DEUTSCHER BUNDESTAG Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 16. WP Ausschussdrucksache 16(16)418 zu Top 2 der TO am 04.06.2008 03.06.2008</p>

Änderungsantrag
der Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion und der SPD-Fraktion
im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

**Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Erneuerbaren
Energien im Wärmebereich**

1. In der Überschrift ist am Ende eine Fußnote mit dem folgenden Inhalt einzufügen:

„* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und den Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.“

Begründung:

Die Bundesregierung hat den Entwurf des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes wegen der darin enthaltenen technischen Anforderungen an Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien für die Wärmeerzeugung an die EU-Kommission notifiziert. Auf die Durchführung des Notifizierungsverfahrens ist in der Einleitung des Gesetzes hinzuweisen.

2. Die Inhaltsangabe wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 15 Verhältnis zur Nutzungspflicht“ wird durch die Angabe „§ 15 Verhältnis zu Nutzungspflichten“ ersetzt.

- b) In der Angabe zu der Anlage werden
- aa) die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ ersetzt,
 - bb) nach dem Wort „Energien“ ein Komma und das Wort „Abwärme“ eingefügt und
 - cc) nach dem Wort „Energieeinsparmaßnahmen“ die Wörter „und Wärmenetze“ eingefügt.

Begründung:

Die Änderung enthält redaktionelle Folgeänderungen im Inhaltsverzeichnis, insbesondere infolge inhaltlicher Änderungen zur Nutzung von Abwärme und einer Umstellung des § 7 für Wärmenetze.

Die Nutzung von Abwärme ist aus umwelt- und energiepolitischer Sicht sinnvoll und wird daher im Erneuerbare-Energien-Wärmegegesetz anerkannt. Aufgrund ihres oftmals fossilen Ursprungs ist Abwärme jedoch nicht – wie im Regierungsentwurf vorgesehen – als Erneuerbare Energie zu qualifizieren, sondern systematisch als Ersatzmaßnahme zu verorten. In Umsetzung der Empfehlung des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung wird daher die Nutzung von Abwärme aus dem Katalog der Erneuerbaren Energien in den der Ersatzmaßnahmen überführt (siehe Ziffer 0 Buchstabe a). Diese Änderung bewirkt eine Vielzahl von Folgeänderungen, die lediglich redaktioneller Natur sind.

3. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „für die Heizung, Warmwasserbereitung und Erzeugung von Kühl- und Prozesswärme“ durch die Wörter „am Endenergieverbrauch für Wärme (Raum-, Kühl- und Prozesswärme sowie Warmwasser)“ ersetzt.

Begründung:

Die Änderung dient der Umsetzung der vom Bundesrat in seiner Stellungnahme und von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung empfohlenen Klarstellung, dass

der Endenergieverbrauch für Wärme der Bezugspunkt des 14 Prozent-Ziels in § 1 Abs. 2 ist. Der Begriff „Wärme“ wird legaldefiniert und umfasst – inhaltlich unverändert – die durch Heizung erzeugte Raumwärme, die Kühl- und Prozesswärme sowie das Warmwasser. Diese Legaldefinition wird z.B. in § 13 übernommen, ohne dass auch hier inhaltliche Auswirkungen verbunden sind.

4. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Gesetzes sind
1. die dem Erdboden entnommene Wärme (Geothermie),
 2. die der Luft oder dem Wasser entnommene Wärme mit Ausnahme von Abwärme (Umweltwärme),
 3. die durch Nutzung der Solarstrahlung zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs technisch nutzbar gemachte Wärme (solare Strahlungsenergie) und
 4. die aus fester, flüssiger und gasförmiger Biomasse erzeugte Wärme. Die Abgrenzung erfolgt nach dem Aggregatzustand zum Zeitpunkt des Eintritts der Biomasse in den Apparat zur Wärmeerzeugung. Als Biomasse im Sinne dieses Gesetzes werden nur die folgenden Energieträger anerkannt:
 - a) Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), geändert durch die Verordnung vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2419), in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) biologisch abbaubare Anteile von Abfällen aus Haushalten und Industrie,
 - c) Deponiegas,
 - d) Klärgas,
 - e) Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert am 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), in der jeweils geltenden Fassung und
 - f) Pflanzenölmethylester.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Abwärme die Wärme, die aus technischen Prozessen und baulichen Anlagen stammenden Abluft- und Abwasserströmen entnommen wird,
2. Nutzfläche
 - a) bei Wohngebäuden die Gebäudenutzfläche nach § 2 Nr. 14 der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) bei Nichtwohngebäuden die Nettogrundfläche nach § 2 Nr. 15 der Energieeinsparverordnung,
3. Sachkundiger jede Person, die nach § 21 der Energieeinsparverordnung zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt ist, jeweils entsprechend im Rahmen der für Wohn- und Nichtwohngebäude geltenden Berechtigung,
4. Wärmeenergiebedarf die zur Deckung
 - a) des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasserbereitung sowie
 - b) des Kältebedarfs für Kühlungjeweils einschließlich der Aufwände für Übergabe, Verteilung und Speicherung jährlich benötigte Wärmemenge. Der Wärmeenergiebedarf wird nach den technischen Regeln berechnet, die den Anlagen 1 und 2 zur Energieeinsparverordnung zugrunde gelegt werden,
5.
 - a) Wohngebäude jedes Gebäude, das nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dient, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen und
 - b) Nichtwohngebäude jedes andere Gebäude.“

Begründung:

Durch Ziffer 0 werden die Begriffsbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes neu gefasst, wie teilweise vom Bundesrat in seiner Stellungnahme und sodann in überarbeiteter Form von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung empfohlen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um systematische Änderungen und Klarstellungen.

§ 2 Abs. 1 bestimmt nunmehr den – an mehreren Stellen im Gesetz verwendeten – Begriff „Erneuerbare Energie“. Als Erneuerbare Energien werden Geothermie (§ 2

Abs. 1 Nr. 1), Umweltwärme (Nummer 2), solare Strahlungsenergie (Nummer 3) sowie Biomasse (Nummer 4) anerkannt. Die in der Gegenäußerung der Bundesregierung auf Empfehlung des Bundesrates enthaltene Definition „Solarthermie“ ist nicht übernommen worden, da die von der Bundesregierung vorgeschlagene Definition andere solare Technologien als die Verwendung von Solarkollektoren weitgehend ausgeschlossen hat. Um die Definition technologieoffen auszugestalten, stellt § 2 Abs. 1 Nr. 3 nicht auf die Solarthermie ab, sondern auf alle aktiven Systeme, die einen Beitrag zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs mit Hilfe solarer Strahlungsenergie leisten. Die Definition bringt gleichzeitig zum Ausdruck, dass passive solare Gewinne, wie sie z.B. bei der solaren Einstrahlung durch ein Fenster entstehen, nicht berücksichtigt werden, da diese weder durch eine spezielle Technik erzeugt werden noch den Wärmeenergiebedarf decken, sondern diesen in erster Linie senken.

§ 2 Abs. 1 Nr. 4 definiert den Begriff Biomasse und grenzt die unterschiedlichen Aggregatzustände (gasförmig, fest und flüssig) gegeneinander ab, wie dies bereits im Regierungsentwurf in der Gesetzesanlage vorgesehen war. Der Katalog der anerkannten Biomasseformen wird gegenüber dem Regierungsentwurf um Pflanzenölmethylester, biologisch abbaubare Anteile von Abfällen aus Haushalten und Industrie sowie Klärschlämme erweitert, um auch die dort bestehenden Potenziale im Interesse des Klimaschutzes auszunutzen.

Weil Abwärme aufgrund ihres oftmals fossilen Ursprungs in der Regel keine Erneuerbare Energie darstellt, wird sie als Ersatzmaßnahme eingestuft (siehe oben die Begründung zu Ziffer 2); eine Begriffsbestimmung zur Abwärme findet sich in § 2 Abs. 2 Nr. 1. Daneben enthält § 2 Abs. 2 die bereits im Regierungsentwurf enthaltenen Definitionen zu „Nutzfläche“, „Sachkundiger“, „Wärmeenergiebedarf“, „Wohngebäude“ und „Nichtwohngebäude“. Der Begriff „Wärmeenergiebedarf“ wurde in Anlehnung an die Empfehlungen des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung inhaltlich überarbeitet und klargestellt und auch bei Wohngebäuden auf die Kühlung ausgedehnt, um einen Gleichlauf zwischen Wohn- und Nichtwohngebäuden zu erzielen. Für die Berechnung des Wärmeenergiebedarfs verweist § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 auf die technischen Regelungen, die jeweils den Anlagen 1 und 2 zur Energieeinsparverordnung (EnEV) zugrunde gelegt werden, um den fachlichen Abgleich mit diesem Regelwerk sicherzustellen. Dementsprechend ist der Wärmeenergiebe-

darf nach den technischen Regeln, die der Energieeinsparverordnung (EnEV) zugrunde liegen, zu berechnen; dies sind gegenwärtig die DIN V 4701-10 : 2003-08, geändert durch A1 : 2006-12, in Verbindung mit DIN V 4108-6 : 2003-06, geändert durch Berichtigung 1 : 2004-03, oder nach DIN V 18599 : 2007-02.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „(Verpflichtete), die nach dem 31. Dezember 2008 fertig gestellt werden,“ durch die Wörter „ , die neu errichtet werden, (Verpflichtete)“ und die Wörter „Biomasse, Geothermie, solarer Strahlungsenergie oder Umweltwärme nach Maßgabe der §§ 5 und 6 in Verbindung mit der Anlage zu diesem Gesetz“ durch die Wörter „Erneuerbaren Energien nach Maßgabe der §§ 5 und 6“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Länder können eine Pflicht zur Nutzung von Erneuerbaren Energien bei bereits errichteten Gebäuden festlegen. Als bereits errichtet gelten auch die Gebäude nach § 19 Abs. 1 und 2.“

Begründung:

Durch Buchstabe a wird der Zeitpunkt der Erfüllung der Nutzungspflicht und damit der zeitliche Anwendungsbereich des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes geändert. In Umsetzung der Empfehlung des Bundesrates wird auf den Begriff „Fertigstellung“ aufgrund seiner zeitlichen Ungenauigkeit und der dadurch entstehenden Planungsunsicherheit verzichtet. Der zeitliche Anwendungsbereich ist nunmehr in Zusammenschau des § 3 mit den ebenfalls geänderten §§ 19 und 20 zu sehen, denn zusätzlich zu dem Verzicht auf den unklaren Begriff der „Fertigstellung“ wird durch eine Verschiebung des Inkrafttretens auf den 1. Januar 2009 der Übergangszeitraum für die Betroffenen verlängert, um unbillige Härten und Verunsicherungen in den laufenden Planungen zu verhindern. Die Nutzungspflicht muss bei allen Gebäuden erfüllt werden, die ab dem Inkrafttreten (1. Januar 2009, siehe § 20) neu errichtet werden (§ 3 Abs. 1); ausgenommen sind diejenigen Gebäude, für die bereits vor die-

sem Stichtag der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden ist (§ 19 Abs. 1) oder für die eine erforderliche Kenntnissgabe im Kenntnissgabeverfahren erfolgt ist (§ 19 Abs. 2 Satz 1) oder mit der Bauausführung begonnen worden ist (§ 19 Abs. 2 Satz 2).

Buchstabe b stellt die erforderliche redaktionelle Anpassung des § 3 Abs. 2 an die mit Buchstabe a erfolgte Änderung des Absatzes 1 dar. Die Norm stellt sicher, dass alle Gebäude, die nicht in den zeitlichen Anwendungsbereich des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes fallen, für etwaige Länderregelungen geöffnet sind. Die Länder können daher im Rahmen der ihnen verbleibenden Gesetzgebungskompetenz Regelungen hinsichtlich der Verpflichteten treffen, die nicht bereits unter den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes fallen; dies betrifft sowohl die Einführung einer Nutzungspflicht als auch deren inhaltliche Ausgestaltung. Die Länderöffnungsklausel bezieht sich durch die Neuformulierung des § 3 Abs. 2 ausdrücklich auf alle Gebäude, die zum Inkrafttreten des Gesetzes bereits errichtet sind. § 3 Abs. 2 Satz 2 stellt klar, dass hiervon auch diejenigen Gebäude umfasst sind, die aufgrund der Übergangsvorschrift nicht von der Bundespflicht erfasst werden; die in § 19 Abs. 1 und 2 erfassten Gebäude gelten daher im System des § 3 Abs. 2 als „bereits errichtet“.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 5 und 6 werden wie folgt neu gefasst:

„5. Traglufthallen und Zelten,

6. Gebäuden, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden, und provisorischen Gebäuden mit einer geplanten Nutzungsdauer von bis zu zwei Jahren,“.

b) In Nummer 10 wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1788)“ durch die Angabe „Artikel 19a Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089)“ ersetzt.

Begründung:

Ziffer 0 stellt eine redaktionelle Anpassung an die laufende Novellierung der Energieeinsparverordnung dar, die dieselbe Umstellung vornimmt, sowie an eine zwischenzeitliche Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, dessen Fundstelle aktualisiert werden muss.

7. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5

Anteil Erneuerbarer Energien

(1) Bei Nutzung von solarer Strahlungsenergie nach Maßgabe der Nummer I der Anlage zu diesem Gesetz wird die Pflicht nach § 3 Abs. 1 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 15 Prozent hieraus gedeckt wird.

(2) Bei Nutzung von gasförmiger Biomasse nach Maßgabe der Nummer II.1 der Anlage zu diesem Gesetz wird die Pflicht nach § 3 Abs. 1 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 30 Prozent hieraus gedeckt wird.

(3) Bei Nutzung von

1. flüssiger Biomasse nach Maßgabe der Nummer II.2 der Anlage zu diesem Gesetz und

2. fester Biomasse nach Maßgabe der Nummer II.3 der Anlage zu diesem Gesetz

wird die Pflicht nach § 3 Abs. 1 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 50 Prozent hieraus gedeckt wird.

(4) Bei Nutzung von Geothermie und Umweltwärme nach Maßgabe der Nummer III der Anlage zu diesem Gesetz wird die Pflicht nach § 3 Abs. 1 dadurch erfüllt, dass der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 50 Prozent aus den Anlagen zur Nutzung dieser Energien gedeckt wird.“

Begründung:

Mit Ziffer 7 werden die in § 5 vorgesehenen Mindestanteile für die jeweils genutzten Erneuerbaren Energien neu gefasst.

Durch § 5 Abs. 1 wird der Mindestanteil für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie festgelegt. Die technischen Anforderungen an diese Anlagen einschließlich der hierfür vorgesehenen Kollektorflächen bei der Nutzung von Solarthermieanlagen werden in Nummer I der Anlage geregelt (siehe Ziffer 0).

Durch § 5 Abs. 2 wird der Mindestanteil für die Nutzung von Biogas von 50 auf 30 Prozent abgesenkt. Das Erfordernis einer Nutzung von Biogas für die Wärmeversorgung nur in KWK-Anlagen ist – lediglich aus systematischen Gründen – in die Anlage verschoben worden (siehe Ziffer 0).

Durch § 5 Abs. 3 werden die Mindestanteile für die Nutzung flüssiger und fester Biomasse einheitlich auf 50 Prozent festgelegt. Die Formulierung ist gegenüber dem Regierungsentwurf sprachlich geändert worden, eine inhaltliche Änderung ist nicht erfolgt. Das Erfordernis einer Nutzung von Bioölen für die Wärmeversorgung nur in Brennwärkesseln ist – lediglich aus systematischen Gründen – in die Anlage verschoben worden (siehe Ziffer 0).

Durch § 5 Abs. 4 werden die Mindestanteile für die Nutzung von Geothermie und Umweltwärme – wie im Regierungsentwurf – ebenfalls auf 50 Prozent festgelegt. Eine sprachliche Änderung stellt nunmehr sicher, dass der Deckungsanteil am Wärmeenergiebedarf nur durch die Anlagen zur Nutzung der Geothermie und Umweltwärme, also insbesondere durch die Wärmepumpe, nicht aber durch deren Einsatzstoff (z.B. Gas bei gasbetriebenen Wärmepumpen) erfüllt werden muss.

8. In § 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Umfang“ die Wörter „die Benutzung ihrer Grundstücke, insbesondere das Betreten,“ eingefügt.

Begründung:

Die Ergänzung in § 6 Satz 2 dient der Konkretisierung der vorgesehenen Eingriffsrechte. Es wird klargestellt, dass auch das Betreten benachbarter Grundstücke zur

Umsetzung einer quartiersbezogenen Lösung gestattet sein soll. Diese Klarstellung ist durch den Bundesrat angeregt worden.

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. den Wärmeenergiebedarf zu mindestens 50 Prozent

a) aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme nach Maßgabe der Nummer IV der Anlage zu diesem Gesetz oder

b) unmittelbar aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) nach Maßgabe der Nummer V der Anlage zu diesem Gesetz

decken,“.

b) In Nummer 2 wird vor dem Wort „Anlage“ die Angabe „Nummer VI der“ eingefügt.

c) Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. den Wärmeenergiebedarf unmittelbar aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung nach Maßgabe der Nummer VII der Anlage zu diesem Gesetz decken.“

Begründung:

Die Änderungen in § 7 sind überwiegend klarstellender Natur. Sie setzen inhaltlich die Empfehlungen des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung um. Im Zuge der Umstellungen in § 2 wird Abwärme nunmehr ausdrücklich in den Katalog der Ersatzmaßnahmen aufgenommen (§ 7 Nr. 1 Buchstabe a, zur Begründung siehe oben Ziffer 2). Wie im Falle der Nutzung von Umweltwärme mittels Wärmepumpen, wird auch hier auf den durch die Anlage bereitgestellten Energieertrag zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs abgestellt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden konkrete Querverweise auf die Gesetzesanlage eingeführt, wie vom Bundesrat empfohlen, sowie bereits an dieser Stelle die Legaldefinition der KWK-Anlage. Schließlich wird – ebenfalls in Umsetzung einer Empfehlung des Bundesrates – ausdrücklich klargestellt, dass Verpflichtete den Wärmeenergiebedarf auch aus einem Nah- und Fernwärmenetz decken können, das kombiniert aus KWK-Anlagen, Erneuerbaren Energien und Abwärme gespeist wird. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit sind die Anforderungen an die in den Wärmenetzen eingesetzten Energien einheitlich in der Anlage in der dortigen neuen Nummer VII zusammengefasst worden (siehe Ziffer 0).

10. In § 8 Abs. 1 wird die Angabe „Nr. 1 und 2“ gestrichen.

Begründung:

Durch Ziffer 0 wird die Kombination von Erneuerbaren Energien und Ersatzmaßnahmen auch mit dem Anschluss an Wärmenetze ermöglicht. Hierdurch soll die Flexibilität für die Verpflichteten erhöht werden.

11. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7

a) anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widersprechen oder

b) im Einzelfall technisch unmöglich sind oder“.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „kann befreit werden“ durch die Wörter „ist zu befreien“ ersetzt und die Wörter „a) technisch unmöglich sind oder b)“ gestrichen.

Begründung:

Um den Nachweis der Befreiung von der Nutzungspflicht und den Vollzug des Gesetzes zu erleichtern, sieht die Neufassung des § 9 vor, dass ein Gebäudeeigentü-

mer dann keinen Antrag auf Befreiung von der Nutzungspflicht bei der zuständigen Behörde stellen muss, wenn die Erfüllung der Pflicht technisch unmöglich ist. Vielmehr greift der Ausnahmetatbestand des § 9 bei Vorliegen der Voraussetzungen bereits kraft Gesetzes und muss nicht durch behördlichen Akt festgestellt werden. Diese Änderung ist durch die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung empfohlen worden. Zugleich wird durch Buchstabe b aus verfassungsrechtlichen Gründen das Ermessen der Behörde bei der Entscheidung über eine Befreiung im Falle des Vorliegens einer unbilligen Härte auf Null reduziert.

12. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 10
Nachweise**

(1) Die Verpflichteten müssen

1. die Erfüllung des in § 5 Abs. 2 und 3 für die Nutzung von Biomasse vorgesehenen Mindestanteils nach Maßgabe des Absatzes 2,
2. die Erfüllung der Anforderungen nach den Nummern I bis VII der Anlage zu diesem Gesetz nach Maßgabe des Absatzes 3,
3. das Vorliegen einer Ausnahme nach § 9 Nr. 1 nach Maßgabe des Absatzes 4

nachweisen. Im Falle des § 6 gelten die Pflichten nach Satz 1 Nr. 1 und 2 als erfüllt, wenn sie bei mehreren Verpflichteten bereits durch einen Verpflichteten erfüllt werden. Im Falle des § 8 müssen die Pflichten nach Satz 1 Nr. 1 und 2 für die jeweils genutzten Erneuerbaren Energien oder durchgeführten Ersatzmaßnahmen erfüllt werden.

(2) Die Verpflichteten müssen bei Nutzung von gelieferter

1. gasförmiger und flüssiger Biomasse die Abrechnungen des Brennstofflieferanten
 - a) für die ersten fünf Kalenderjahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage der zuständigen Behörde bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres vorlegen,

- b) für die folgenden zehn Kalenderjahre
 - aa) jeweils mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufbewahren und
 - bb) der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegen.
- 2. fester Biomasse die Abrechnungen des Brennstofflieferanten für die ersten 15 Jahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage
 - a) jeweils mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung aufbewahren und
 - b) der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegen.

(3) Die Verpflichteten müssen zum Nachweis der Anforderung nach den Nummern I bis VII der Anlage zu diesem Gesetz die dort in den Nummern I.2, II.1 Buchstabe c, II.2 Buchstabe c, II.3 Buchstabe b, III.3, IV.4, V.2, VI.3 und VII.2 jeweils angegebenen Nachweise

- 1. der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage des Gebäudes und danach auf Verlangen vorlegen und
- 2. mindestens fünf Jahre ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage aufbewahren, wenn die Nachweise nicht bei der Behörde verwahrt werden.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Tatsachen, die mit den Nachweisen nachgewiesen werden sollen, der zuständigen Behörde bereits bekannt sind.

(4) Die Verpflichteten müssen im Falle des Vorliegens einer Ausnahme nach § 9 Nr. 1 der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten ab der Inbetriebnahme der Heizungsanlage anzeigen, dass die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen oder technisch unmöglich sind. Im Falle eines Widerspruchs zu öffentlich-rechtlichen Pflichten gilt dies nicht, wenn die zuständige Behörde bereits Kenntnis von den Tatsachen hat, die den Widerspruch zu diesen Pflichten begründen. Im Falle einer technischen Unmöglichkeit ist der Behörde mit der Anzeige eine Bescheinigung eines Sachkundigen vorzulegen.

(5) Es ist verboten, in einem Nachweis, einer Anzeige oder einer Bescheinigung nach den Absätzen 2 bis 4 unrichtige oder unvollständige Angaben zu machen.“

Begründung:

§ 10 ist grundlegend neu gestaltet und aus Gründen der Übersichtlichkeit neu gefasst worden. Inhaltlich sind insbesondere zwei Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf vorgenommen worden:

1. Bei der Nutzung von Erneuerbaren Energien, die zu fossilen Energien beigemischt werden (Biogas und Bioöl), wird durch eine neue Nachweispflicht in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 sichergestellt, dass langfristige Lieferbeziehungen für Biogas und Bioöl eingegangen werden und der Einsatz dieser Energien nicht frühzeitig abgebrochen wird. Um die Verpflichteten nicht unverhältnismäßig mit langjährigen Nachweispflichten zu belasten, reicht es dabei aus, dass der entsprechende Nachweis in den ersten fünf Jahren aktiv geführt wird. Ab dem sechsten Jahr des Bezuges genügt der Verpflichtete seiner Nachweispflicht, wenn er die Bescheinigungen aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegt.

2. Der überarbeitete Absatz 4 stellt sich als Folgeänderung des § 9 (siehe oben Ziffer 0) dar, wonach die Behörde nur noch von der Pflicht nach § 3 Abs. 1 befreit, wenn wegen besonderer Umstände ein Härtefall vorliegt. Ist die Pflichterfüllung technisch unmöglich, hat der Verpflichtete dies der Behörde zur Kenntnis zu bringen und eine entsprechende Bescheinigung eines Sachverständigen vorzulegen. Dies soll sicherstellen, dass die Behörde von dem Verpflichteten und seiner Verpflichtung Kenntnis erlangt und sodann anhand der vorgelegten Bescheinigung eines Sachkundigen schnell und unkompliziert den Sachverhalt nachvollziehen kann.

Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit des Gesetzes ist der Katalog der jeweils einzureichenden Nachweise aus § 10 Abs. 2 und 3 des Regierungsentwurfs an dieser Stelle gestrichen und in die Gesetzesanlage verlagert worden. Die Nachweisanforderungen sind systematisch in der Anlage den jeweiligen Maßnahmen unmittelbar zugeordnet, so dass alle Anforderungen an die unterschiedlichen Energieträger einheitlich und gebündelt zusammengeführt worden sind.

13. In § 13 werden die Wörter „Heizung, Warmwasserbereitung und Erzeugung von Kühl- und Prozesswärme“ durch die Wörter „Erzeugung von Wärme“ ersetzt.

Begründung:

Durch Ziffer 0 wird die Legaldefinition des Wortes „Wärme“ aus § 1 Abs. 2 übernommen. Inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

14. In § 14 werden die Wörter „Heizung, Warmwasserbereitung und Erzeugung von Kühl- und Prozesswärme“ durch die Wörter „Erzeugung von Wärme“ ersetzt.

Begründung:

Durch Ziffer 0 wird die Legaldefinition des Wortes „Wärme“ aus § 1 Abs. 2 übernommen. Inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

15. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15

Verhältnis zu Nutzungspflichten

(1) Maßnahmen können nicht gefördert werden, soweit sie der Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 oder einer landesrechtlichen Pflicht nach § 3 Abs. 2 dienen.

(2) Absatz 1 gilt nicht bei den folgenden Maßnahmen:

1. Maßnahmen, die technische oder sonstige Anforderungen erfüllen, die
 - a) im Falle des § 3 Abs. 1 anspruchsvoller als die Anforderungen nach den Nummern I bis V der Anlage zu diesem Gesetz oder
 - b) im Falle des § 3 Abs. 2 anspruchsvoller als die Anforderungen nach der landesrechtlichen Pflicht

sind,

2. Maßnahmen, die den Wärmeenergiebedarf zu einem Anteil decken, der
 - a) im Falle des § 3 Abs. 1 um 50 Prozent höher als der Mindestanteil nach § 5
oder
 - b) im Falle des § 3 Abs. 2 höher als der landesrechtlich vorgeschriebene Mindestanteil

ist,

3. Maßnahmen, die mit weiteren Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz verbunden werden,
4. Maßnahmen zur Nutzung solarthermischer Anlagen auch für die Heizung eines Gebäudes und
5. Maßnahmen zur Nutzung von Tiefengeothermie.

(3) Die Förderung kann in den Fällen des Absatzes 2 auf die Gesamtmaßnahme bezogen werden.

(4) Einzelheiten werden in den Verwaltungsvorschriften nach § 13 Satz 2 geregelt.

(5) Fördermaßnahmen durch das Land oder durch ein Kreditinstitut, an dem der Bund oder das Land beteiligt sind, bleiben unberührt.“

Begründung:

Durch Ziffer 15 wird § 15 und damit das Verhältnis zwischen der Nutzungspflicht nach § 3 Abs. 1 für Neubauten und eventuellen Landes-Nutzungspflichten nach § 3 Abs. 2 für Altbauten einerseits und einer finanziellen Förderung nach dem Marktanzreizprogramm andererseits neu gefasst.

§ 15 Abs. 1 bestätigt den bereits im Regierungsentwurf enthaltenen Grundsatz, dass bei einer geltenden ordnungsrechtlichen Pflicht finanziell nicht gefördert werden kann. Von diesem Grundsatz werden in Absatz 2 definierte Ausnahmen zugelassen. Diese Ausnahmen gelten grundsätzlich einheitlich für die durch § 3 Abs. 1 eingeführte Bundes-Nutzungspflicht für Neubauten und etwaige Landes-Nutzungspflichten

für Altbauten (z.B. Baden-Württemberg). Bund- und Landesebene werden gleich behandelt; hiervon wird angesichts der unterschiedlichen Kostenintensität bei Alt- und Neubauten lediglich bei der Übererfüllung der jeweiligen Pflicht eine Ausnahme zugelassen.

Die zulässigen Ausnahmen nach Absatz 2 umfassen fünf Fälle:

1. die Übererfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen technischen Anforderungen, insbesondere durch den Einsatz innovativer Technologien,
2. die Übererfüllung der jeweiligen Nutzungspflicht um mindestens 50 Prozent bei einer Übererfüllung der Bundespflicht für Neubauten und – aufgrund der höheren Kostenintensität – bei jeglicher Übererfüllung einer Landespflicht für Altbauten,
3. die Kombination mit Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz,
4. die Nutzung heizungsunterstützender Solarthermieanlagen und
5. die Nutzung von Tiefengeothermie.

Schließlich wird durch Absatz 3 eine Förderung dieser Maßnahmen auf Grundlage des Gesamtinvestitionsvolumens ermöglicht, um die teilweise mit der Übererfüllung der Nutzungspflicht einhergehenden deutlichen Kostensteigerungen (z.B. bei einem Wechsel von einer Warmwasser- zu einer heizungsunterstützenden Solarthermieanlage) abzufedern.

Absatz 4 verweist für die Konkretisierung der in den Absätzen 1 bis 3 enthaltenen Regelungen auf die Verwaltungsvorschriften zum Marktanreizprogramm.

Absatz 5 stellt klar, dass durch die §§ 13 bis 15 weitergehende Förderungen z.B. durch die Länder oder durch die KfW nicht ausgeschlossen werden.

16. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Nummern 2 und 3 durch die folgenden Nummern 2 bis 4 ersetzt:

- „2. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt,
3. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa oder Nr. 2 Buchstabe a oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 einen Nachweis nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder
4. entgegen § 10 Abs. 5 eine unrichtige oder unvollständige Angabe macht.“

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4“ und nach dem Wort „Euro“ die Wörter „und im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro“ eingefügt.

Begründung:

Die Änderungen des § 17 sind im Wesentlichen als Folgeänderung durch die Neufassung des § 10 bedingt. Zusätzlich wird mit § 17 Abs. 1 Nr. 2 ein neuer Bußgeldtatbestand für Verletzungen der Nachweispflichten eingeführt, um sicherzustellen, dass die in § 10 normierten Pflichten nicht ins Leere laufen. Aufgrund des geringeren Unrechtsgehalts ist für Verstöße gegen diese Pflicht in Absatz 2 ein geringerer Bußgeldrahmen vorgesehen.

17. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „[einfügen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes]“ durch die Angabe „1. Januar 2009“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie gefolgt neu gefasst:

„§ 3 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf die nicht genehmigungsbedürftige Errichtung von Gebäuden, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen sind, wenn die erforderliche Kenntnisausgabe an die Behörde vor dem 1. Januar 2009 erfolgt ist.“

- c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „[einfügen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes]“ durch die Angabe „1. Januar 2009“ ersetzt.

Begründung:

Es wird auf die Begründung zu Ziffer 5 verwiesen.

18. In § 20 werden die Wörter „Tag nach der Verkündung“ durch die Angabe „1. Januar 2009“ ersetzt.

Begründung:

Es wird auf die Begründung zu Ziffer 5 verwiesen.

19. In der Überschrift der Anlage zu dem Gesetz werden

- a) die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ ersetzt,
- b) nach dem Wort „Energien“ ein Komma und das Wort „Abwärme“ eingefügt und
- c) nach dem Wort „Energieeinsparmaßnahmen“ die Wörter „und Wärmenetze“ eingefügt.

Begründung:

Es wird auf die Begründung zu Ziffer 2 verwiesen.

20. Die Nummern I bis III der Anlage zu dem Gesetz werden durch die folgenden Nummern I bis IV ersetzt:

„I. Solare Strahlungsenergie

1. Sofern solare Strahlungsenergie durch Solarkollektoren genutzt wird, gilt

- a) der Mindestanteil nach § 5 Abs. 1 als erfüllt, wenn
- aa) bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohnungen Solarkollektoren mit einer Fläche von mindestens 0,04 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche und
 - bb) bei Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen Solarkollektoren mit einer Fläche von mindestens 0,03 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche
- installiert werden; die Länder können insoweit höhere Mindestflächen festlegen,
- b) diese Nutzung nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1, wenn die Solarkollektoren nach dem Verfahren der DIN EN 12975-1 (2006-06), 12975-2 (2006-06), 12976-1 (2006-04) und 12976-2 (2006-04) mit dem europäischen Prüfzeichen „Solar Keymark“ zertifiziert sind.*

2. Nachweis im Sinne des § 10 Abs. 3 ist für Nummer 1 Buchstabe b das Zertifikat „Solar Keymark“.

II. Biomasse

1. Gasförmige Biomasse

- a) Die Nutzung von gasförmiger Biomasse gilt nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1, wenn die Nutzung in einer KWK-Anlage erfolgt.
- b) Die Nutzung von gasförmiger Biomasse, die auf Erdgasqualität aufbereitet und eingespeist wird, gilt unbeschadet des Buchstaben a nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1, wenn
- aa) bei der Aufbereitung und Einspeisung des Gases
 - die Methanemissionen in die Atmosphäre und
 - der Stromverbrauchnach der jeweils besten verfügbaren Technik gesenkt werden und

* Amtlicher Hinweis: Alle zitierten DIN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin und Köln, veröffentlicht und beim Deutschen Patentamt in München archiviert.

bb) die Prozesswärme, die zur Erzeugung und Aufbereitung der gasförmigen Biomasse erforderlich ist, aus Erneuerbaren Energien oder aus Abwärme gewonnen wird.

Die Einhaltung der besten verfügbaren Technik wird bei Satz 1 Doppelbuchstabe aa 1. Spiegelstrich vermutet, wenn die Qualitätsanforderungen für Biogas nach § 41f Abs. 1 der Gasnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2210), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 693), in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

c) Nachweis im Sinne des § 10 Abs. 3 ist für Buchstabe a die Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Anlage eingebaut hat, und für Buchstabe b die Bescheinigung des Brennstofflieferanten.

2. Flüssige Biomasse

a) Die Nutzung von flüssiger Biomasse gilt nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1, wenn die Nutzung in einem Heizkessel erfolgt, der der besten verfügbaren Technik entspricht.

b) Nach Inkrafttreten der Verordnung, die die Bundesregierung auf Grund des § 37d Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 3 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), erlässt (Nachhaltigkeitsverordnung), gilt die Nutzung von flüssiger Biomasse nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1, wenn bei der Erzeugung dieser Biomasse nachweislich die Anforderungen erfüllt werden, die in der Nachhaltigkeitsverordnung gestellt werden. Vor Inkrafttreten der Nachhaltigkeitsverordnung gilt die Nutzung von Palmöl und Sojaöl, raffiniert und unraffiniert, nicht als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1.

c) Nachweis im Sinne des § 10 Abs. 3 ist für Buchstabe a die Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die

Anlage eingebaut hat, und für Buchstabe b der in der Nachhaltigkeitsverordnung vorgesehene Nachweis.

3. Feste Biomasse

a) Die Nutzung von fester Biomasse beim Betrieb von Feuerungsanlagen im Sinne der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1614), in der jeweils geltenden Fassung gilt nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1, wenn

- aa) die Anforderungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen erfüllt werden,
- bb) ausschließlich Biomasse nach § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5, 5a oder 8 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen eingesetzt wird und
- cc) der entsprechend dem Verfahren der DIN EN 303-5 (1999-06) ermittelte Kesselwirkungsgrad für Biomassezentralheizungsanlagen
 - bis einschließlich einer Leistung von 50 Kilowatt 86 Prozent und
 - bei einer Leistung über 50 Kilowatt 88 Prozentnicht unterschreitet.

b) Nachweis im Sinne des § 10 Abs. 3 ist die Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Anlage eingebaut hat.

III. Geothermie und Umweltwärme

1. a) Sofern Geothermie und Umweltwärme durch elektrisch angetriebene Wärmepumpen genutzt werden, gilt diese Nutzung nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1, wenn

- die nutzbare Wärmemenge mindestens mit der Jahresarbeitszahl nach Buchstabe b bereitgestellt wird und
- die Wärmepumpe über die Zähler nach Buchstabe c verfügt.

b) Die Jahresarbeitszahl beträgt bei

- Luft/Wasser- und Luft/Luft-Wärmepumpen 3,5 und
- allen anderen Wärmepumpen 4,0.

Wenn die Warmwasserbereitung des Gebäudes durch die Wärmepumpe oder zu einem wesentlichen Anteil durch andere Erneuerbare Energien erfolgt, beträgt die Jahresarbeitszahl abweichend von Satz 1 bei

- Luft/Wasser- und Luft/Luft-Wärmepumpen 3,3 und
- allen anderen Wärmepumpen 3,8.

Die Jahresarbeitszahl wird nach den anerkannten Regeln der Technik berechnet. Die Berechnung ist mit der Leistungszahl der Wärmepumpe, mit dem Pumpstrombedarf für die Erschließung der Wärmequelle, mit der Auslegungsvorlauf- und bei Luft/Luft-Wärmepumpen mit der Auslegungs-Zulauf-temperatur für die jeweilige Heizungsanlage, bei Sole/Wasser-Wärmepumpen mit der Soleeintritts-Temperatur, bei Wasser/Wasser-Wärmepumpen mit der primärseitigen Wassereintritts-Temperatur und bei Luft/Wasser- und Luft/Luft-Wärmepumpen zusätzlich unter Berücksichtigung der Klimaregion durchzuführen.

c) Die Wärmepumpen müssen über einen Wärmemengen- und Stromzähler verfügen, deren Messwerte die Berechnung der Jahresarbeitszahl der Wärmepumpen ermöglichen. Satz 1 gilt nicht bei Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen, wenn die Vorlauf-temperatur der Heizungsanlage nachweislich bis zu 35 Grad Celsius beträgt.

2. Sofern Geothermie und Umweltwärme durch mit fossilen Brennstoffen angetriebene Wärmepumpen genutzt werden, gilt diese Nutzung nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1, wenn

- die nutzbare Wärmemenge mindestens mit der Jahresarbeitszahl von 1,2 bereitgestellt wird; Nummer 1 Buchstabe b Satz 3 und 4 gilt entsprechend, und
- die Wärmepumpe über einen Wärmemengen- und Brennstoffzähler verfügt, deren Messwerte die Berechnung der Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe ermöglichen; Nummer 1 Buchstabe c Satz 2 gilt entsprechend.

3. Nachweis im Sinne des § 10 Abs. 3 ist die Bescheinigung eines Sachkundigen.

IV. Abwärme

1. Sofern Abwärme durch Wärmepumpen genutzt wird, gelten die Nummern III.1 und III.2 entsprechend.

2. Sofern Abwärme durch raumluftechnische Anlagen mit Wärmerückgewinnung genutzt wird, gilt diese Nutzung nur dann als Ersatzmaßnahme nach § 7 Nr. 1 Buchstabe a, wenn

- a) der Wärmerückgewinnungsgrad der Anlage mindestens 70 Prozent und
- b) die aus dem Verhältnis von der aus der Wärmerückgewinnung stammenden und genutzten Wärme zum Stromeinsatz für den Betrieb der raumluftechnischen Anlage ermittelte Leistungszahl mindestens 10 betragen.

3. Sofern Abwärme durch andere Anlagen genutzt wird, gilt diese Nutzung nur dann als Ersatzmaßnahme nach § 7 Nr. 1 Buchstabe a, wenn sie nach dem Stand der Technik erfolgt.

4. Nachweis im Sinne des § 10 Abs. 3 ist die Bescheinigung eines Sachkundigen, bei Nummer 2 auch die Bescheinigung des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Anlage eingebaut hat.“

Begründung:

Durch Ziffer 0 werden die Anforderungen an die Nutzung von solarer Strahlungsenergie, Biomasse, Geothermie und Umweltwärme neu geregelt und Anforderungen an die Nutzung von Abwärme eingeführt.

Nummer I der Gesetzesanlage wird neu gefasst. Hierdurch werden die Anforderung an die Nutzung von solarer Strahlungsenergie durch Solarkollektoren geregelt. Im Gegensatz zum Regierungsentwurf wird eine differenzierte Mindestkollektorfläche

vorgesehen. Diese Differenzierung spiegelt die Ergebnisse eines Forschungsvorhabens wider, das die Bundesregierung zur Bemessung einer angemessenen Kollektorfläche in Auftrag gegeben hat.

Für Ein- und Zweifamilienhäuser wird eine Mindestkollektorfläche von $0,04\text{m}^2$ vorgesehen. Diese Fläche ist bereits heute Stand der Technik und geeignet, zwischen 10 und 15 Prozent des Wärmeenergiebedarfs eines Gebäudes zu decken, wie das von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Gutachten gezeigt hat. Eine Absenkung auf einen Wert unterhalb von $0,04\text{m}^2$ hätte in diesem Gebäudebereich zur Folge, dass deutlich weniger als 15 Prozent des Wärmeenergiebedarfs des Gebäudes durch Solarthermie gedeckt würden, und daher die bestehenden Potenziale für die Nutzung der Solarthermie im Interesse des Klimaschutzes nicht ausgenutzt würden. Um denselben Deckungsanteil in Mehrfamiliengebäuden zu erreichen, reicht bereits eine geringere Kollektorfläche, so dass bei diesen Gebäudetypen die Anforderungen an die Mindestkollektorfläche auf $0,03\text{m}^2$ abgesenkt werden können. Für Nichtwohngebäude hat das Gutachten der Bundesregierung gezeigt, dass hier die Vielzahl an unterschiedlichen Gebäudetypen und damit an unterschiedlichen Wärmeenergiebedürfnissen eine pauschale Kollektorfläche nicht zulässt.

An die Nutzung solarer Strahlungsenergie durch andere technische Formen wird im Interesse der Technologieentwicklung keine Anforderung gestellt, allerdings ist aufgrund des neu eingefügten § 2 Abs. 1 Nr. 3 sichergestellt, dass diese technischen Formen nur eine aktive Nutzung der solaren Strahlungsenergie zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs darstellen dürfen.

Im Übrigen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit der bisher in § 10 Abs. 2 des Regierungsentwurfs enthaltene Nachweis in der neuen Nummer I.2 inhaltlich unverändert aufgeführt und sprachlich angepasst.

Nummer II der Gesetzesanlage wird ebenfalls neu gefasst und sowohl systematisch als auch inhaltlich an die Änderungen des Gesetzestextes angepasst. Nunmehr finden sich alle Zusatzanforderungen, die den Einsatz von Biomasse zu bestimmten Mindestanteilen (§ 5 Abs. 2 und 3) flankieren, in der Anlage. Dies betrifft alle Formen der Biomasse, insbesondere aber den KWK-Einsatz bei Nutzung von Biogas und die

Nutzung von Bioölen in Heizkesseln, die der besten verfügbaren Technik entsprechen. Insgesamt wird hierdurch die Gesetzessystematik verbessert und aus Gründen der Übersichtlichkeit die Nummer II der Gesetzesanlage klarer nach den unterschiedlichen Aggregatzuständen (gasförmige, feste und flüssige Biomasse) unterteilt. Jeweils am Ende der Anforderungen an die unterschiedlichen Biomassenutzungen sind die bisher in § 10 Abs. 2 und 3 normierten, nach § 10 Abs. 1 zu erbringenden Nachweise geregelt.

Während der verpflichtende Mindestanteil beim Einsatz gasförmiger Biomasse gesenkt wurde (siehe oben Ziffer 7), wird am effektiven Einsatz der wertvollen Biomasse in KWK-Anlagen festgehalten. Auf Erdgasqualität aufbereitetes und eingespeistes Biogas muss angesichts des Ziels und Zwecks des Gesetzes ebenso in KWK-Anlagen eingesetzt werden und darüber hinaus bestimmte Umweltstandards erfüllen, nämlich eine Minimierung des eingesetzten Stromverbrauchs und des freigesetzten Methans; diese Minderungsanstrengungen sind insbesondere aufgrund des hohen Treibhauspotenzials von Methan – anders als noch im Regierungsentwurf – an der besten verfügbaren Technik zu orientieren. Um keine von anderen Normen abweichenden Anforderungen vorzuschreiben, fingiert Nummer II.1 Buchstabe b Satz 2 die Qualitätsanforderungen der Gasnetzzugangsverordnung an Biogas als beste verfügbare Technik im Sinne dieses Gesetzes.

Die Nutzung von fester Biomasse wird gegenüber dem Regierungsentwurf inhaltlich nicht verändert. Allerdings wird die bisher im Gesetzentwurf enthaltene technische Vorschrift zur Berechnung des Kesselwirkungsgrades, die DIN 4702 Teil 2 (1990-03), durch die DIN EN 303-5 (1999-06) ersetzt. Diese Ersetzung in Nummer II.3 der Gesetzesanlage folgt als Ergebnis aus dem Notifizierungsverfahren nach der Richtlinie 98/34/EG bei der Europäischen Kommission (siehe oben Ziffer 0). Um Hersteller in anderen europäischen Mitgliedstaaten nicht den Zugang zum deutschen Markt zu erschweren und damit nicht ungerechtfertigt zu diskriminieren, wird die DIN 4702 durch die vergleichbare Vorschrift europäischen Ursprungs ersetzt, deren Anforderungen direkt oder – sollte ihr Anwendungsbereich nicht eröffnet sein – entsprechend für die Berechnung des Kesselwirkungsgrades zugrunde zu legen sind. Inhaltliche Änderungen des Berechnungsverfahrens und der Kesselwirkungsgrade erfolgen hierdurch nicht.

Weiterhin werden durch die neue Nummer III der Gesetzesanlage die Anforderungen an die Nutzung von Geothermie und Umweltwärme neu gefasst. So wird insbesondere eine – bisher im Regierungsentwurf nicht vorgesehene – Jahresarbeitszahl für Luft/Luft-Wärmepumpen eingeführt. Außerdem werden die Jahresarbeitszahlen danach differenziert, ob durch die Wärmepumpe lediglich die Raumwärme erzeugt oder auch das Warmwasser bereitet wird. Da durch den 50 Prozent-Mindestanteil, mit dem Wärmepumpen den Wärmebedarf nach § 5 Abs. 4 decken müssen, grundsätzlich auch ein reiner Heizungsbetrieb der Wärmepumpe ohne Warmwasserbereitung möglich ist und dadurch rechnerisch eine höhere JAZ erreicht werden kann, werden grundsätzlich alle Wärmepumpen, die sowohl heizen als auch Warmwasser bereiten, durch einen Abschlag von 0,2 Punkten privilegiert. Hierdurch wird zugleich ein Anreiz gesetzt, Warmwasser nicht elektrisch zu erwärmen, da die technische Hürde bei Wärmepumpenanlagen, die gleichzeitig Raumwärme und Warmwasser bereitstellen, niedriger ist als bei nur Raumwärme bereitstellenden Systemen. Daher werden zugleich die Eigentümer, die die Raumwärme über Wärmepumpen und das Warmwasser durch andere Erneuerbare Energien erzeugen (z.B. durch Solarthermie), ebenfalls mit einem Abschlag von 0,2 Prozentpunkten belohnt.

Zusätzlich wird durch die neue Nummer III.1 Buchstabe c und Nummer III.2 2. Spiegelstrich die Anforderung an die erforderlichen Zähl- und Messvorrichtungen bei Wärmepumpen angepasst. Neben einem Stromzähler kann auch ein Brennstoffzähler eingesetzt werden, wenn die Wärmepumpe nicht mit Strom, sondern mit einem fossilen Brennstoff, in der Regel Gas, betrieben wird. Zudem soll die erweiterte Norm sicherstellen, dass die installierten Zähler zur Messung der Jahresarbeitszahl geeignet sind. Das soll einen effektiveren Vollzug der Regelung ermöglichen und dem Verbraucher die Möglichkeit geben, seinen Verbrauch und dessen Deckung mittels der Wärmepumpe schnell und unkompliziert nachvollziehen zu können. Zugleich wird eine Empfehlung des Bundesrates aufgegriffen, indem bei Wärmepumpen mit einer sehr geringen Heizwärme unbürokratische Nachweise ermöglichen und die Kosten der Verpflichteten reduziert werden. Zur Abgrenzung soll jedoch – anders als vom Bundesrat vorgeschlagen – an einen Wert angeknüpft werden, der sich nicht auf die Energie bezieht, sondern an der Vorlauftemperatur der Heizungsanlage orientiert. Die Vorlauftemperatur müssen die Verpflichteten im Sinne eines effektiven Vollzuges

allerdings durch eine Bescheinigung eines Sachverständigen nachweisen. Aufgrund des derzeitigen Standes der Technologieentwicklung wird diese Vereinfachung nur für Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen eingeführt.

Durch eine neue Nummer IV in der Gesetzesanlage werden die Anforderungen an die Nutzung von Abwärme vereinheitlicht und gegenüber dem Regierungsentwurf weiterentwickelt. Abwärme kann mit Wärmepumpen, aber auch durch raumtechnische Anlagen mit Wärmerückgewinnung genutzt werden. Zum Einsatz von Wärmepumpen verweist Nummer IV.1 auf die Anforderungen zur Nutzung von Geothermie und Umweltwärme mit Wärmepumpen. Auch an den Einsatz von Geräten zur Wärmerückgewinnung sind Effizienzkriterien zu stellen, um den entsprechenden Klima- und Umweltnutzen sicherzustellen und um gezielt Anreize für einen effizienten Anlageneinsatz und eine Weiterentwicklung der Technologie zu setzen. Dies geschieht anhand des Rückgewinnungsgrades und der Leistungszahl. Der Rückgewinnungsgrad beschreibt das Verhältnis zwischen genutzter Abwärme und gewonnener (Neu-) Wärme. Die Leistungszahl gibt das Verhältnis zwischen Wärmerückgewinnung und eingesetztem Strom dar. Somit sind die hinreichende Nutzung der Abwärme und der Ressourcen schonende Einsatz von Strom gewährleistet.

Andere Anlagen, die Abwärme nutzen, können nur dann für die Pflichterfüllung genutzt werden, wenn sie nach dem Stand der Technik betrieben werden.

Abgerundet wird die neue Nummer IV durch den nach § 10 Abs. 1 zu erbringenden Nachweis.

21. Die bisherige Nummer IV der Anlage zu dem Gesetz wird zu Nummer V.

Begründung:

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer IV in die Anlage (siehe oben Ziffer 0).

22. Die neue Nummer V der Anlage zu dem Gesetz wird wie folgt geändert:

- a) Zu Beginn des Absatzes wird vor den Wörtern „Die Nutzung“ die Angabe „1.“ eingefügt.
- b) In der neuen Nummer 1 werden die Wörter „Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen)“ durch das Wort „KWK-Anlagen“ und die Angabe „§ 7 Nr. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 7 Nr. 1 Buchstabe b“ ersetzt.
- c) Nach der neuen Nummer 1 wird die folgende Nummer 2 angefügt:
 - „2. Nachweis im Sinne des § 10 Abs. 3 ist bei Nutzung von Wärme aus KWK-Anlagen,
 - a) die der Verpflichtete selbst betreibt, die Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Anlage eingebaut hat,
 - b) die der Verpflichtete nicht selbst betreibt, die Bescheinigung des Anlagenbetreibers.“

Begründung:

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen, insbesondere übernehmen sie den bisher in § 10 Abs. 2 und 3 des Regierungsentwurfs vorgesehenen und nach § 10 Abs. 1 zu erbringenden Nachweis in die Gesetzesanlage.

23. Die bisherige Nummer V der Anlage zu dem Gesetz wird zu Nummer VI.

Begründung:

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer IV in die Anlage (siehe oben Ziffer 0).

24. Die neue Nummer VI der Anlage zu dem Gesetz wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Maßnahmen zur Einsparung von Energie gelten nur dann als Ersatzmaßnahme nach § 7 Nr. 2, wenn damit bei der Errichtung von Gebäuden

- a) der jeweilige Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs und
- b) die jeweiligen für das konkrete Gebäude zu erfüllenden Anforderungen an die Wärmedämmung der Gebäudehülle

nach der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung um mindestens 15 Prozent unterschritten werden.“

- b) In Nummer 2 wird die Angabe „Buchstaben a oder b“ gestrichen.

- c) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Nachweis im Sinne des § 10 Abs. 3 ist der Energieausweis nach § 18 der Energieeinsparverordnung.“

Begründung:

Die Buchstaben a und b reagieren auf die derzeit geplante Novellierung der Energieeinsparverordnung und fassen die Anforderungen an die Ersatzmaßnahme so offen, dass sie auch auf Änderungen in der Energieeinsparverordnung flexibel reagieren kann.

Durch Buchstabe c wird schließlich der bisher in § 10 Abs. 2 des Regierungsentwurfs vorgesehene und nach § 10 Abs. 1 zu erbringende Nachweis aus Gründen der Übersichtlichkeit in die Anlage übernommen.

25. Nach der neuen Nummer VI der Anlage zu dem Gesetz wird die folgende Nummer VII angefügt:

„VII. Wärmenetze

1. Die Nutzung von Wärme aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung gilt nur dann als Ersatzmaßnahme nach § 7 Nr. 3, wenn die Wärme

- a) zu einem wesentlichen Anteil aus Erneuerbaren Energien,
- b) zu mindestens 50 Prozent aus Abwärme,
- c) zu mindestens 50 Prozent aus KWK-Anlagen oder
- d) zu mindestens 50 Prozent durch eine Kombination der in den Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen

stammt. Die Nummern I bis V gelten entsprechend.

2. Nachweis im Sinne des § 10 Abs. 3 ist die Bescheinigung des Wärmenetzbetreibers.“

Begründung:

Durch Ziffer 0 werden die bisher in § 7 Nr. 3 enthaltenen Anforderungen an die Wärmenetze, die als Ersatzmaßnahme genutzt werden dürfen, einheitlich und systematisch folgerichtig in der Anlage zusammengeführt und um die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme und von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung empfohlenen Maßnahmen (Nutzung von Abwärme sowie kombinierten Maßnahmen) erweitert; schließlich wird der bisher in § 10 Abs. 2 vorgesehene Nachweis in die Anlage übernommen (siehe auch oben die Begründung zu Ziffer 0).

**Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

DEUTSCHER BUNDESTAG
04. Juni 2008
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-
sicherheit
16. WP

Ausschussdrucksache

16(16)419

zu Top 2 der TO am 04.06.2008

03.06.2008

**Entschließungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD**

zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebe-
reich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz- EEWärmeG)
BT-Drucksache 16/8149**

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei den fortlaufenden Verhandlungen über die Energieeinsparverordnung (EnEV) sicherzustellen, dass die Nutzungspflicht und die Ersatzmaßnahmen nach dem EEWärmeG eine eigenständige über die EnEV hinausgehende CO₂-Vermeidungswirkung entfalten.

Bei der Verschärfung der energetischen Anforderungen der EnEV um 30 Prozent ist dafür Sorge zu tragen, dass mindestens 50 Prozent dieser Verschärfung über erhöhte Wärmedämmmaßnahmen erfolgt.

Begründung:

Aufgrund der engen Verknüpfung zwischen den Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) und den Anforderungen des EEWärmeG muss sichergestellt werden, dass das EEWärmeG eigenständige Klimaschutzwirkungen entfaltet.

Eine Verschärfung der energetischen Anforderungen der EnEV sollte zu gleichen Teilen über die erhöhte Wärmedämmmaßnahmen und verbesserte Anlagentechnik erreicht werden.